

Wohlen

Bibliotheksreglement

Stand 01.12.2008

Der Gemeinderat Wohlen erlässt gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes und § 34 der Gemeindeordnung folgendes

Bibliotheksreglement

1. Trägerschaft

Trägerin der Bibliothek Wohlen ist die Einwohnergemeinde Wohlen, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Zweck und Auftrag

Die Bibliothek ist ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb. Sie ermöglicht der Bevölkerung den Zugang zu Büchern und weiteren Medien zur Information, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist ein Ort der Begegnung, ein kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt.

3. Bestand / Arbeitstechnik

Als öffentliche Bibliothek richtet sie ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

Die Bibliothek stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten. Das Medienangebot wird laufend aktualisiert, neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologien werden aktiv aufgenommen.

4. Organisation

Die Organe sind die Bibliothekskommission, die Bibliotheksleitung und das Bibliotheksteam gemäss Organigramm.

4.1. Der Gemeinderat Wohlen bestellt eine Bibliothekskommission von mindestens 3 Mitgliedern. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Bibliothek
- Erlass einer Benutzungsordnung
- Vertretung der Bibliothek gegenüber dem Rechtsträger
- Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden des Rechtsträgers
- Antrag des jährlichen Budgets zuhanden des Rechtsträgers

4.2. Die Bibliotheksleitung ist verantwortlich für den Betrieb in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Die Bibliotheksleitung nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme teil. Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

4.3. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind der Bibliotheksleitung unterstellt.

5. Benutzung

Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek Wohlen berechtigt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung enthalten.

6. Finanzen

Die laufenden Betriebskosten werden gedeckt durch:

- jährliche Beiträge der Einwohnergemeinde Wohlen
- Entnahmen aus Stiftungen und Fonds
- Beiträge Dritter
- Mitgliederbeiträge
- Benutzungsgebühren

7. Rechnungsführung

Die Rechnung ist Bestandteil der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Wohlen.

8. Rekursinstanz

In Streitfällen zwischen der Bibliothek und der Kundschaft oder zwischen Bibliotheksleitung und Personal ist die Kommission Rekursinstanz, in Streitfällen zwischen der Bibliotheksleitung und der Kommission der Gemeinderat.

9. Fachinstanz

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission mit beratender Funktion.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.12.2008 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Wohlen, 3. November 2008

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler
Gemeindeammann

Peter Hartmann
Gemeindeschreiber